

Corona-Präventionskonzept

nach Covid-19-Maßnahmenverordnung des Bundes vom 08.11.2021

Verhaltensregeln für SportlerInnen (TeilnehmerInnen an unseren Kursen), BetreuerInnen, TrainerInnen und Begleitpersonen:

Das Training in der Halle unter folgenden Bedingungen erlaubt:

- 1) Es dürfen sich nicht mehr als 50 Personen gleichzeitig in der Halle aufhalten. (Veranstaltungen über 50 Personen unterliegen einer Meldepflicht.)
- 2) Ein Mund-Nasen-Schutz (FFP2 ab 14 Jahren) muss von allen Personen ab 6 Jahren getragen werden, die die Halle nicht zur Sportausübung betreten (Zuschauer, Turnrat etc.)
- 3) SportlerInnen, bei denen es voraussichtlich zu einer länger als 15 Minuten dauernden Interaktion mit anderen Personen kommt, werden nur eingelassen, wenn diese einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr: 2G vorweisen. Der/die SportlerIn hat diesen Nachweis für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten. Eltern und Begleitpersonen werden daher gebeten, sich nicht länger als 15 Minuten in der Sportstätte aufzuhalten.
- 4) Für BetreuerInnen und TrainerInnen gilt ein 3G-Nachweis.
- 5) Personen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen und auch keine Sparteinheiten anleiten. Wer Kontakt zu einem Covid-19-Verdachtsfall oder Infizierten hatte, muss von den Trainingseinheiten fernbleiben.
- 6) In jeder Trainingseinheit ist eine Liste der teilnehmenden SportlerInnen mit Vor- und Nachname sowie Telefonnummer zu führen. Diese Liste ist von den TrainerInnen 4 Wochen lang aufzubewahren (sorgfältiger Umgang mit sensiblen Daten!) und bei Bedarf vorzuweisen, danach wird sie vernichtet. Die TrainerInnen und BetreuerInnen müssen über Ihre eigene Anwesenheit bei Trainings Aufzeichnungen führen.
- 7) TrainerInnen bzw. BetreuerInnen kontrollieren die Nachweise einer geringen epidemiologischen Gefahr.
- 8) Corona-Infektionen von SportlerInnen oder TrainerInnen, die in den letzten 14 Tagen am Training teilgenommen haben, sind dem Verein zu melden.

Spezifische Hygienemaßnahmen

- 1) Trainer/Betreuungspersonen und SportlerInnen werden gebeten, sich vor der gemeinsamen Benützung von Geräten (Turngeräte, Handgeräte) die Hände zu waschen oder zu desinfizieren.
- 2) Die Sportstätte ist regelmäßig (zumindest zwischen den einzelnen Trainingseinheiten) zu lüften.
- 3) Bei der Reinigung der Sportstätte ist besonders darauf zu achten, Griff-Flächen wie Türschnallen und die Toilettenanlagen so oft wie möglich zu reinigen.

4) Alters- und situationsadäquate Aufklärung von Kindern und Jugendlichen über Hygiene (Husten/Niesen, Abstand halten, Melden von Erkrankungen...)

5) Piktogramme zur Erklärung der Hygienemaßnahmen werden gut sichtbar in der Sportstätte angebracht.

Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion

- 1) Corona-Infektionen von SportlerInnen oder TrainerInnen, die in den letzten 14 Tagen am Training teilgenommen haben, sind dem Verein zu melden. TrainerInnen leiten diese Informationen an die Vereinsleitung weiter.
- 2) Personen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen und auch keine Sporteinheiten anleiten. Wer Kontakt zu einem Covid-19-Verdachtsfall oder Infizierten hatte, muss von den Trainingseinheiten fernbleiben.
- 3) Bei Auftreten von Covid-Symptomen während des Trainings oder bei einem positiven Covid-Test in der Sportstätte muss diejenige Person vom Rest der Gruppe isoliert werden. Der/die TrainerIn führt Aufzeichnungen über die Kontakte dieser Person. Die Vereinsleitung sowie bei Minderjährigen ein Erziehungsberechtigter wird informiert. Die Vereinsleitung informiert die zuständige Behörde, weitere Schritte erfolgen je nach Anweisung der Behörde.
- 4) Bei der Teilnahme an auswärtigen Wettkämpfen sind Corona-Infektionen, die unmittelbar nach diesem Wettkampf auftreten, von den Trainern an die zuständige Behörde am Wettkampfort zu melden.

Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen

Bei der derzeitigen Verordnung sind in unserem Betrieb keine besonderen Maßnahmen notwendig.

Regelungen zur Steuerung der Personenströme und Regulierung der Anzahl der Personen, Regelungen betreffend Entzerrungsmaßnahmen

Um die Personenströme zu entzerren

- a) bitte alle Ein- und Ausgänge benützen.
- b) die SportlerInnen bitten, möglichst schon umgezogen zum Training zu kommen und auf die Benützung der Garderoben zu verzichten.
- c) die Trainingseinheiten etwas früher beenden, damit die einzelnen Trainingsgruppen nicht in Kontakt kommen.
- d) sollen die Garderoben jeweils nur von einer Trainingsgruppe benützt werden.

Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter in Bezug auf Hygienemaßnahmen und die Durchführung eines SARS-CoV-2-Antigentests

1. Alle TrainerInnen und BetreuerInnen werden über das Covid-Präventionskonzept nachweislich in Kenntnis gesetzt.
2. TrainerInnen und BetreuerInnen, die darin geschult sind, dürfen ausnahmsweise einen SARS-CoV-2-Antigentest zur Eigenanwendung bei einem Sportler/einer Sportlerin beaufsichtigen. Dieser gilt für die Dauer des Trainings an diesem Tag.

* Als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr im Sinne dieser Verordnung gilt

„2G-Nachweis“: Nachweis gemäß Z 1 oder ein

a) Genesungsnachweis über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2 oder eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde, oder

b) Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde;

c) gemäß § 4 Z 1 der COVID-19-Schulverordnung 2021/22 (C-SchVO 2021/22), BGBl. II Nr. 374/2021, (Corona-Testpass).

Ein Corona-Testpass gilt in der Woche, in der die Testintervalle gemäß § 19 Abs. 1 C-SchVO 2021/2022 eingehalten werden, auch am Freitag, Samstag und Sonntag dieser Woche als 3G-Nachweis

Die Verpflichtung zur Vorlage eines 2G-Nachweises gilt nicht für Personen, die über keinen Nachweis gemäß § 1 Abs. 2 Z 2 lit. a oder b verfügen und nicht ohne Gefahr für Leben oder Gesundheit geimpft werden können. In solchen Fällen ist ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf, vorzuweisen.

Die Verpflichtung zur Vorlage eines 2G-Nachweises gilt nicht für Personen, die einen Nachweis über eine Erstimpfung mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 und einen Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf, vorweisen.

Bei Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr entfällt diese Nachweispflicht.

„3G-Nachweis“: Nachweis gemäß Z 1 bis 3 oder ein Nachweis

a) einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf,

b) über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf,

c) über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als 90 Tage ist, oder

d) gemäß § 4 Z 1 der COVID-19-Schulverordnung 2021/22 (C-SchVO 2021/22), BGBl. II Nr. 374/2021, (Corona-Testpass).

Ein Corona-Testpass gilt in der Woche, in der die Testintervalle gemäß § 19 Abs. 1 C-SchVO 2021/2022 eingehalten werden, auch am Freitag, Samstag und Sonntag dieser Woche als 3G-Nachweis

Bei Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr entfällt diese Nachweispflicht.

Corona-Beauftragte:

Regina Freinbichler

0650/6211185